

Im Dialog zum Umgang mit Krise und Insolvenz

Mannheim. Der im Oktober 2021 in Erfurt gegründete Deutsche Restrukturierungs- und Insolvenzgerichtstag e. V. (DRIT) hielt am 27./28.11.2025 seine vierte Jahrestagung erstmals in Mannheim in der Aula der Universität in dem eindrucksvollen Barockschloss aus dem 18. Jahrhundert ab. Das Generalthema 1 behandelte »Sanieren um jeden Preis? Zielkonflikte in Insolvenz- und Sanierungsverfahren«. Das Generalthema 2 befasste sich mit »Zustand und Zukunft des Umgangs mit massearmen Verfahren in Deutschland«, richtete dabei den Blick nach Österreich, Frankreich und England und präsentierte die Ergebnisse des Ausschusses »Massearme Verfahren« des DRIT.

Text: Rechtsanwalt Dr. Friedrich L. Cranshaw*

Für die Universität als Gastgeberin sowie für die Abteilung Rechtswissenschaft richtete **Prof. Dr. Georg Bitter** das Grußwort an die Teilnehmer und überbrachte herzliche Grüße und gute Wünsche zum Tagungsverlauf durch den Rektor der Universität und den Dekan der Abteilung Rechtswissenschaft. Bitter umriss sodann Besonderheiten der Mannheimer Juristenausbildung, deren Schwerpunkt wirtschaftsrechtlich ausgerichtet ist und in einem mittlerweile zum festen Standard gewordenen Modell einer ersten Stufe der Ausbildung nach sechs Semestern zum »Bachelor of Laws, Unternehmensjurist/in«, einem berufsqualifizierenden Abschluss, führt. Die zivilrechtlichen Klausuren des 1. Staatsexamens sind dort inkludiert. »Ergänzende Studien« über vier Semester schließen mit den Klausuren im Strafrecht und öffentlichen Recht des 1. Jur. Staatsexamens ab. Bitter berichtete weiter über den großen Erfolg dieses Studiums, das Rechts- und Wirtschaftswissenschaften verknüpft – ein Alleinstellungsmerkmal der Mannheimer Juristenausbildung. Die Bewerberzahl liege weit über der Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze. Er stellte ferner das seit 20 Jahren bestehende ZIS, das Zentrum für Insolvenz und Sanierung an der Universität Mannheim e. V., und sein wissenschaftliches und praxisbezogenes Umfeld vor.

Der Vizepräsident des DRIT, der stellvertretende Direktor des Amtsgerichts Ludwigshafen **RiAG Dr. Stephan Beth**, begrüßte die etwa 85 Teilnehmer anstelle des zunächst verhinderten Präsidenten, RiBGH a. D. Prof. Dr. Markus Gehrlein, und dankte der Universität für die Aufnahme des Kongresses in der Universität und für die Zurverfügungstellung der Aula. Er stellte sodann den 2021 in Erfurt gegründeten Verein DRIT Deutscher Restrukturierungs- und Insolvenzgerichtstag e. V. vor sowie dessen Zielsetzungen, wie den Dialog mit der Praxis, beispielsweise im Rahmen des Kongresses, die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit des inländischen Insolvenzrechts im internationalen Kontext, die Fortbildung der richterlichen Funktionsträger im Insolvenzrecht sowie die Einbringung der Erkenntnisse der Gremien des DRIT in die

wissenschaftliche Diskussion. Er erwähnte die Kooperation mit entsprechend namhaften Organisationen und Akteuren wie dem Bund Deutscher Rechtspfleger, Creditreform und dem Justizministerium Nordrhein-Westfalen (ab 2026).

Die Tagung widmete sich zwei Generalthemen, nämlich der kritischen Fragestellung »Sanieren um jeden Preis?« am ersten Tag und am zweiten Tag dem Generalthema »Zustand und Zukunft des Umgangs mit massearmen Verfahren in Deutschland«. Vor dem Hintergrund des ersten Generalthemas hielt **MinRat Alexander Bornemann**, Leiter des Referats Insolvenz- und Restrukturierungsrecht (RA 6) im BMJV, den ersten und hochinteressanten Vortrag mit dem Thema »Gesetzgeberische Grundsatzentscheidungen und deren Evaluation(en)«. Der Referent beschrieb zunächst die Historie des inländischen Insolvenzrechts von der preußischen Konkursordnung (1855) über die (Reichs-)Konkursordnung (seit 1877/1898 bis 1998) bis zur Insolvenzordnung. Der Vortrag zeigte wegweisend die Wurzeln auf und schilderte wesentliche Erkenntnisse, etwa mit der Feststellung, die Insolvenzrechtshistorie sei zum einen eigentlich eine Geschichte der Vermeidung von Insolvenzverfahren, zum anderen eine solche des Ringens um die Insolvenzabwägung. Der Referent wies auf lange erhobene Forderungen nach einem Zwangsvergleichsverfahren hin und die daraus folgende Vergleichsordnung (1927, 1935). Das in der Gesetzgebung heute betonte Sanierungsziel habe Marktconformität im Hintergrund, wobei sich Grenzen zeigten und die Frage nach der »Überlegenheit alternativer Sanierungskonzeptionen« aufkomme, aber auch die Diskussion einer Tendenz zur »Übersanierung«. Als »fehlerhafte Desinvestitionsentscheidungen« wurden kurz aufeinanderfolgende Mehrfachinsolvenzen aufgezeigt. Der Vortrag beleuchtete rechtsvergleichend Entwicklungen in den USA (Chapter XI Bankruptcy Code, 1978), England (zu »rescue culture«, »Cork«-Report 1982) und Frankreich (ab 1984/1985) sowie Entwicklungen in der EU ab 2012 (Kommissionsempfehlung 2014/135/EU bis zur Restrukturierungsrichtlinie

* Unter anderem Depré Rechtsanwalts AG, Mannheim.



Prof. Dr. Georg Bitter



MinRat Alexander Bornemann



Prof. Dr. Christoph Kaserer

2019/1023/EU) und in Deutschland mit dem ergebnisoffenen Einheitsverfahren (ohne »restructuring bias«) der InsO. Der Referent stellte die Kritik an Reformen ebenso dar wie die »Gefahr einer Übersanierung« mit dem selbst erklärenden Topos »Sanierungskarusselle«, die man hierzulande in öffentlichkeitswirksamen Fällen in den letzten Jahren ebenfalls beobachten konnte. Die offenen Fragen zur Sanierung betreffen die bekannte Diskussion um »Sanierungseignung« oder »-würdigkeit« nach einem normativen Sanierungsbild, nach Maßgeblichkeit eines »öffentlichen Interesses« oder nach »volkswirtschaftlich Wünschenswertem«, nach Mindestbefriedigungsquoten (wie heute in Österreich), nach Höchstfristen für Moratorien oder nach verfahrensrechtlichen Sicherungen (hier nannte der Referent etwa eine »Voraber-

erfreulich klare und zutreffende Bewertung der Insolvenzgeldvorfinanzierung als »Subvention«. Schließlich stellte der Referent die Frage nach der Überlegenheit alternativer Sanierungskonzepte unter den Aspekten einer »hinreichenden und umfassenden« Entscheidungsgrundlage (wie Anforderungen an den darstellenden Teil des Plans bzw. den Ausgleich von Defiziten der Informationsverarbeitung, zu denen etwa »rationale Apathie Beteiligter« zählt, das schlichte teilweise Desinteresse der Gläubiger am Verfahren, etwa wegen zu erwartender geringer Quoten und Beträge). Weiterhin stellte Bornemann die Frage nach Kosten- und Preiskontrollen in alternativen Konzepten in den Raum. Er verwies als ausländisches Beispiel auf die Verweigerung der Planbestätigung bei Marktunüblichkeit neuer Finanzierung in einer aktuellen englischen Entscheidung (Saipem & Ors v Petrofac & Anor [2025] EWCA Civ. 821). Abschließend richtete er den Blick auf die offenbleibende Frage, wann denn ein Marktversagen vorliege, wie die Lage bei regulierten Bereichen (Banken usw.) zu beurteilen sei bzw. welcher Art Eingriffe sein könnten, und schließlich auf die Gefahr von Staatsversagen.



Moderator RiAG Dr. Stephan Beth

klärung« der Gläubigermehrheit zur Vergleichsbereitschaft). Die Offenheit der Insolvenzordnung (und des StaRUG) ohne hoheitlichen Typenzwang zum Weg der Verfahrensabwicklung und ohne das Ziel, das Sanierungsinteresse des Schuldners gegen die Gläubiger durchzusetzen, zeigte der Referent anhand von Zitaten aus der Begründung des Regierungsentwurfs zur InsO auf (BT-Drs. 12/2443, S. 77 ff.) bzw. zum StaRUG (BT-Drs. 19/24181, S. 85). Der Vortrag wies auch auf Schwächen des »Marktkonformitätsparadigmas« hin wie auf »Marktunvollständigkeiten« und »konstruktionsbedingte Marktverzerrungen«. Zu den Letzteren gehören unvollständige Marktansprachen (aus dem Blick des Referenten etwa durch Dual Track reduzierbar), »selektive« Masseverbindlichkeiten im Interesse öffentlicher Gläubiger, »unverdiente windfall profits« bei Allokation des Unternehmenswerts – und die

Makroökonomische Restrukturierungstheorie

Der Vortrag endete mit einem zutreffenden mahnenden Zitat von F. v. Hayek (1974) aus seiner Rede »The Pretence of Knowledge« anlässlich der Nobelpreisverleihung: »If man is not to do more harm than good in his efforts to improve the social order, he will have to learn that in this, as in all other fields where essential complexity of an organized kind prevails, he cannot acquire the full knowledge which would make mastery of the events possible. He will therefore have to use what knowledge he can achieve, not to shape the results as the craftsman shapes his handiwork, but rather to cultivate a growth by providing the appropriate environment, in the manner in which the gardener does this for his plants.« Entscheidend sind daher die Rahmenbedingungen, die den jeweiligen marktwirtschaftlichen Prozess formen, aber ihm die Chance zur Entwicklung bieten.

Die anschließende Diskussion kreiste u. a. um die Frage des Verhältnisses zu den über die Beteiligten hinaus von einem Insolvenzverfahren Betroffenen wie Konkurrenten. Angesprochen wurde auch die an Schumpeter (1883–1950) angelehnte, nach ihm benannte makroökonomisch determinierte Restrukturierungstheorie, die – sehr verkürzt – auf sog. schöpferischer Zerstörung be-



ruht, die nicht auf Bestehendem aufbaut, sondern auf radikaler Erneuerung eines Krisenunternehmens im Hinblick auf Innovationen, Wettbewerb, Geschäftsmodell und Organisation, aus heutiger Sicht also auf Transformation.

Aus einem anderen Blickwinkel der Wirtschaftswissenschaft betrachtete **Prof. Dr. Christoph Kaserer**, u. a. TU München, Lehrstuhl für Finanzmanagement und Kapitalmärkte, das Generalthema in seinem Vortrag mit dem Titel »Sanierung als Selbstzweck?«. Ausgehend von der Finanzkrise 2008 und den Reformen durch das ESUG (2012), in der EU ab 2014, stellte der Referent auch anhand von Charts deutliche Änderungen in den Insolvenzregelwerken der EU-Staaten zugunsten »restrukturierungsorientierter« Verfahren fest, die aber höhere Fremdkapitalkosten im Gefolge hatten. Geänderte Kapitalstrukturen könnten diese Effekte neutralisieren, hier fehle es an abschließenden Erkenntnissen. Völlige Neutralisierung der höheren Fremdkapitalkosten sei aber angesichts anderer Studien über den Rückgang von Investitionen und Patentanmeldungen wohl nicht zu bejahen. Fazit war, dass die »wohlfahrtsökonomische Bewertung« der (sanierungsorientierten) Reformen »ambivalent« sei. Der Rückgang der Investitionen in der EU i. H. v. 2,5 % sei auf die Reformeffekte zurückzuführen (Studien von Closset/Großmann/Kaserer/Urban, 2023; für Italien von Rodano et al., 2016). Die »Patentaktivität« sei nach Closset et al. (2023) um 10 % zurückgegangen. Farrara et al. hätten 2017 festgestellt, dass die Investitionsquoten von Unternehmen mit ungünstiger Bonität umso niedriger seien, je stärker Gläubigerrechte seien. Die Reformen 2009–2014 hätten als Ergebnis einer Untersuchung von 17.000 Unternehmen (Closset et al.) unionsweit zum Anstieg von Fremdkapitalkosten um 50 Basispunkte (1 »Bp.« = 0,01 % Zinsen p. a.) geführt, bei Unternehmen schwacher Bonität aber zu 80–100 Bp. Das ESUG habe zu erhöhten Zinsen von 100 Bp. geführt, die Reform in Italien 2005 zu zusätzlichen 12 Bp., in den USA 1978 (Hackbarth et al., 2015) zu etwa 20 Bp. Fazit daraus: Je schwächer die Gläubigerrechte sind, desto höher sind die Kreditkosten. Den theoretischen Hintergrund bilde zum einen der Umstand, dass das Insolvenzrecht den »Wettbewerb um Vermögenswerte« (bei Ex-post-Betrachtung) regle, die Finanzwirtschaft zum anderen aber eine Ex-ante-Betrachtung einnehme. Koordinationsprobleme im Insolvenzverfahren bestünden

in der Maximierung des Unternehmenswerts zum Insolvenzzeitpunkt, in dem Umstand, dass starke Gläubigerpositionen sinnvolle Sanierungen verhindern können (sog. Hold-out-Thematik) und in zu häufiger (fehlerhafter) Eröffnung von Sanierungsverfahren bei Stärkung von Gesellschafterrechten und Management. Das angewandte methodische Vorgehen bei den obigen Untersuchungen beruhe auf dem Doing-Business-Archiv der Weltbank und nach Djankov et al. (2008) auf der Basis von Experteninterviews zu fiktiven Fällen. Die Auswertung erfolge anhand von diversen Metriken, u. a. von zehn Einzelwerten und dem daraus resultierenden Indexwert zur Verfahrenseffizienz, zur Verfahrensdauer, zu den rechtlichen Einflussmöglichkeiten der Gläubiger, zu der Beachtung internationaler Standards und zur Befriedigungsquote. Der internationale Vergleich zeigt aber auch, dass Fortschritte wie in der EU auch in »vielen« weiteren Ländern zu verzeichnen seien.

Einblicke in die Finanzgläubigersicht

Im Anschluss stellte **Oliver Kehren**, Managing Director and Board Member Morgan Stanley Bank AG, den Blick der Gläubiger, auch international und aufgrund seiner persönlichen Sicht, dar. Der Vortrag eröffnete einen grundlegenden Einblick in Konzepte aus Finanzgläubigersicht und zeigte gleichzeitig völlig divergente Ziele und Methoden Beteiligter. Der Titel lautete ganz im Sinne eines Ergebnisses »Nachhaltig retten statt kurzfristig denken – Gläubigerperspektiven auf Sanierungsprozesse«. Im Fokus des Referenten stand völlig zu Recht die u. a. aus langer Praxiserfahrung resultierende Erkenntnis, dass eine bloß finanzwirtschaftliche Sanierung ganz unzureichend ist, wenn nicht parallel die Sanierung des operativen Geschäfts in die Wege geleitet wird. Sanierungen seien wirtschaftliche Verfahren, ein sehr hoher Prozentsatz sei aber nicht nachhaltig. Interesse an »Nachhaltigkeit« bestehe (häufig) nicht. Die Banken seien wesentliche Kreditgeber und Gläubiger, auch Fonds und »Schattenbanken« seien hier zu berücksichtigen. Kritisch wurde die Rolle der Berater in Einzelfällen gewürdigt (»Industrie der Sanierungsberater«), ebenso der Kreditkäufer mit CDS (»Credit Default Swaps«) mit dem launigen



Oliver Kehren



VorsRiBGH Prof. Dr. Heinrich Schoppmeyer



RA Prof. Dr. Dirk Andres

Vergleich des »Abfackelns des Nachbarhauses und parallel der Vereinnahmung der Versicherungsleistung«. In der Frühphase der Unternehmenskrise sei eine Zusammenarbeit mit den finanzierenden Banken maßgeblich, wie über die verbreitete Institutionalisierung eines »Steering Committee«. Hingewiesen wurde auf die »creditor-on-creditor«-Problematik der Konflikte unter (Finanz-)Gläubigern (die jeder eigene Ziele verfolgten).

Das StaRUG sei ein geeignetes Tool zur Verhandlung mit den Gläubigern, Ziel sei das langfristige Überleben des Krisenunternehmens. Voraussetzungen seien ein taugliches Geschäftsmodell und eine sachgerechte Liquiditätsplanung neben den rechtlichen Voraussetzungen. Operative und finanzielle Restrukturierung müssten zusammenwirken, um die Sanierung erfolgreich werden zu lassen. Der Referent zitierte den bekannten Fall des »pit loop on a pig«, den untauglichen Versuch einer Sanierung, der diese nicht fördert, sondern die Krise noch (bis zum Zusammenbruch) verschärft. Er unterlegte das eindrucksvoll mit Zahlen an bekannten Beispielen der Praxis aus jüngster Zeit, die sich mit den Stichworten »fragwürdiger Sanierungsprozess«, »hohe Beraterkosten« und »strategische Schwächen« umreißen ließen. Weitere Ausführungen widmete der Referent der divergenten Gläubigerstruktur, dem »Loan-to-own«-Problem, dem Umstand, dass Banken aufgrund von Eigenkapitalbindung den DES (Debt Equity Swap) nicht annehmen. Letztlich müsse man fragen, ob eine Lösung struktureller Probleme angestrebt werde oder – wie häufig – nur eine zeitlich vorübergehende Lösung unter den Aspekten »amend–extend–pretend«.

Das Nachmittagsprogramm eröffnete **VorsRiBGH Prof. Dr. Heinrich Schoppmeyer** mit einer spannenden Analyse von Inhalt und Optionen des Insolvenzplans aus dem Blick des BGH anhand von Entscheidungen unter dem Titel »Insolvenzpläne als Sanierungsinstrument – Möglichkeiten, Grenzen und Folgen in der höchstrichterlichen Rechtsprechung«. Zu Beginn arbeitete Schoppmeyer sehr klar die zentrale Bedeutung der Vergleichsrechnung und den zwingenden Charakter ihrer Darstellung (§ 220 Abs. 2 Satz 2 InsO) heraus (BGH, IX ZB 49/17, IX ZR 65/10). Fehler und Mängel der Vergleichsrechnung können zur Zurückweisung des Plans führen bzw. zur Versagung der Planbestätigung. Wesentlich ist die widerspruchsfreie, nach »Art, Zeit und Umfang eindeutige« Darstellung der Befriedigungsaussichten der Gläubiger. Kritisch sind unklare Bedingungen, die offenlassen, ob ihr Eintritt nach den Planbedingungen erreichbar ist (wie bei Anknüpfung der Fälligkeit der Quote an die Durchsetzung von Anfechtungsansprüchen und die »treuhänderisch einzuziehende Forderung«). Der

Plan ist auslegungsfähig, maßgeblich ist das Verständnis derjenigen, die ihn beschlossen haben, ausgenommen ist insoweit nur der vollstreckbare Teil. Ein Verzicht durch die Gläubiger muss klarstellen, dass Nachzügler nicht ausgeschlossen werden (IX ZB 49/17). Planregelungen mit früherer Wirkung als mit Rechtskraft der Bestätigung sind unzulässig (Folge aus § 254 Abs. 1 InsO, BGH, IX ZB 65/10). Der Referent machte eindrucksvoll auch auf die Reichweite des Plans und die Grenzen der Plandispositivität aufmerksam. Nicht plandispositiv sind etwa (abweichende) Regelungen über die Befriedigung der sog. Nachzügler und zur Forderungsfeststellung (u. a. BGH, IX ZB 75/14 bzw. IX ZB 230/07) oder eine über § 259 Abs. 3 InsO hinausgehende Klagebefugnis durch Insolvenzverwalter oder Treuhänder.



MinDir a. D. Marie Luise Graf-Schlicker

Gegenstand des Vortrags war auch die gerichtliche Prüfung des Plans, etwa im Rahmen der Vorprüfung nach § 231 InsO oder der Versagung der Bestätigung von Amts wegen oder auf Gläubigerantrag (§§ 250, 251 InsO), wobei das Gericht bei der Bestätigungsentscheidung nicht an seine Entscheidung in der Vorprüfung gebunden ist (BGH, IX ZB 103/15). Zudem ist dem Gericht die Prüfung der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit und Erfolgsaussicht des Plans verwehrt (u. a. IX ZB 75/14). Minderheitenschutz (§ 251 InsO) und »Kompensation für Schlechterstellung« (§ 253 InsO) scheitern regelmäßig an den hohen gesetzlichen Hürden, wie der Vortrag anhand der BGH-Judikatur verdeutlichte. Schon in der Vorprüfung scheitern aber Pläne, die auf später offensichtlich erfolgreichen Minderheitenschutzantrag stoßen würden (BGH,



RiinLG Dörte Bogumil



RA Frank Tschentscher



RA Prof. Dr. Hans Haarmeyer

IX ZB 13/16: Wegfall einer werthaltigen Grundschuld in Millionenhöhe gegen geringfügigen Barbetrag und weitere Sicherung durch Bürgschaft und (nachrangige) Grundschuld, die zusammen weniger als ein Drittel der bisher werthaltigen Grundschuld des Gläubigers ausmachen.) Die Mittel zum Nachteilsausgleich müssen gesichert sein und zur vollständigen Kompensation führen.

Auch die Rechtsmittel gegen den Bestätigungsbeschluss sind an hohe Voraussetzungen geknüpft. Habe das Landgericht die Beschwerde durch Freigabebeschluss unverzüglich zurückgewiesen, ist die Rechtsbeschwerde nicht statthaft. Es bleibe dann nur die – nur selten Erfolg versprechende – Verfassungsbeschwerde (BGH, IX ZB 26/14, Suhrkamp II bzw. BVerfG, 2 BvR 1978/13, Suhrkamp III). Die Abwägungsentscheidung nach § 253 Abs. 4 Satz 1 InsO verlangt für einen »Freigabebeschluss« überwiegende Nachteile für den Beschwerdeführer gegenüber den Nachteilen für den Plan aus der Zeitverzögerung bis zur Rechtskraft des Beschwerdeverfahrens (»Verzögerungsschutz«), BVerfG, 2 BvR 765/20. Anders sei dies nur bei besonders schwerem Rechtsverstoß, der die Freigabe verbiete (wie Überschreiten der Plandispositivität, Verletzung wesentlicher Verfahrensregeln oder Rechtsverstöße, deren zugrunde liegenden Rechtsfragen einer Klärung durch den BGH bedürfen (BGH, IX ZB 26/14)). Problemfälle des bestätigten Plans sind etwa unbefriedigt bleibende Masseverbindlichkeiten, Eingriffe in nicht plandispositive Rechte und salvatorische Klauseln (BGH, IX ZB 75/14). Bei fehlender Kostendeckung kann der Plan zurückgewiesen werden, wenn die für die Kosten Einstehenden keine Bonitätsnachweise vorlegen; für Kostendeckung hat das Insolvenzgericht zu sorgen. Die Aufhebung des Verfahrens ist erst nach Zahlung der Masseverbindlichkeiten möglich (§ 258 Abs. 2 InsO). Offen blieb, was geschieht, wenn der Plan unzulässige »gewillkürte Präklusionsvorschriften« für Nachzügler enthält und dennoch rechtskräftig bestätigt wurde, ein dem BFH vorliegender Fall (BFH, VI R 33/19 – Nachforderungsbescheid des FA für Lohnsteuer, die nicht zur Tabelle angemeldet worden war).

Im zweiten Vortrag des Nachmittags erörterte **RA Prof. Dr. Dirk Andres** (AndresPartner) seine sehr klare kritische Betrachtung zum aktuellen Typus der Sanierung des inländischen Rechts unter der Fragestellung »Das deutsche Sanierungsrecht in der Sackgasse?«, u. a. mittels einer sehr bildhaft gestalteten Präsentation. Er begann mit der Feststellung, dass sich Mandanten aus Furcht vor dem Stigma der Insolvenz zu spät meldeten. Er forderte

Abhilfe gegen die Sorge der Gesellschafter, ihr Unternehmen durch Insolvenz zu verlieren, sowie eine Abkehr von dem noch aktuellen System der Gesamtvollstreckung. Der Gedanke der gemeinschaftlichen Gläubigerbefriedigung, des Deckungsverfahrens, richte den Blick nicht auf die Zukunft des Unternehmens. Den wesentlichen Finanzierern, die im Allgemeinen das Engagement abwickeln wollten, stehe das Interesse anderer – allerdings schwächerer – Gläubiger gegenüber, die den Fortbestand des Krisenunternehmens anstrebten. Hinzu kämen die anders gelagerten Interessen der Gesellschafter, die Kontrollverluste aufgrund von »Entdeckungstouren« bei Einleitung eines M&A-Prozesses hätten. Das Problem sei auch, dass die Insolvenzverwalter meist Anwälte seien, keine Wirtschaftsexperten. Die Sanierung im Regelverfahren sei wenig sachgerecht, die operative Sanierung werde unzulänglich verfolgt. Die InsO biete eine sehr gute Toolbox für Sanierungen an (insbesondere die §§ 103 ff. InsO), relevant für Stakeholder, für die ein »sicherer und kalkulierbarer Rechtsrahmen« maßgeblich sei. Ein ambitioniertes Postulat war, dass unter bestimmten Voraussetzungen die Befriedigung der Gläubiger hinter dem Unternehmensfortbestand zurücktreten müsse, frei werdende Mittel stünden dann für Sanierung und Zukunftssicherung zur Verfügung.

Der Lösungsansatz von Andres sieht dann im Wesentlichen (demzufolge) so aus, dass eine weitere Verfahrensvariante unter der »Entscheidungshoheit« der Gesellschafter geschaffen werden solle, aber nur bei drohender Zahlungsunfähigkeit bzw. drohender Überschuldung. Werde die Sanierung verfolgt, müsse dieser Aspekt von dem Vollstreckungsverfahren getrennt werden. In solchen Fällen habe die Mehrheit der Stakeholder kein Vollstreckungs-, sondern ein Sanierungsinteresse. Das Unternehmen habe ein Zukunftsbild, das im Kontext mit entsprechender Planung unterstützt werden solle. Die Gläubigerbefriedigung erfolge über künftige Erträge des sanierten und zukunftsfesten Unternehmens. Ein Missbrauchsrisiko dieser Struktur könne durch »externe Kontrolle« des Konzepts (ähnlich IDW S 6) sowie Abgabe künftiger Gewinne (an die Gläubiger) gesteuert werden. Ein Zeitplan umfasst nach diesem Vorschlag einen Dreimonatszeitraum vom Insolvenzantrag bis zum Plan, weitere Zeiträume bis zur externen Validierung des Plans und (finale Plan-)Vorschlag, sodann bis zur Rechtskraft der Bestätigung und bis zur Planaufhebung, schließlich einen Zeitraum bis zur Quoten- oder Einmalzahlung von zwei bis drei Jahren.

Im Einzelnen erläuterte Andres das Konzept dahin, dass die Zahlungen an die Insolvenzgläubiger aufgrund »verpflichtenden« Besserungsscheins erfolgten, der aus den künftigen Erträgen des Schuldners nach Planaufhebung zu bedienen sei. Verbunden damit müsse eine Liquiditätsplanung sein, die von einem Wirtschaftsprüfer zu »plausibilisieren und zu bestätigen« sei. Eine »Entnahme« durch die Gesellschafter in diesem Zeitraum sei unzulässig. Die absonderungsberechtigten Gläubiger müssten »stehen« bleiben, d. h., sie würden nicht aus Verwertungen befriedigt, da in ihre Forderungen nicht oder nur außerhalb des Sicherungswerts eingegriffen werde (also durch Haircut in Höhe der »Blankoanteile« der Forderungen). Der Schuldner habe hier keine Pflicht zu einem Dual Track, also einem M&A-Prozess, weil der Unternehmensträger den Gesellschaftern erhalten bleibe. Kann das Unternehmen (aus Rechtsgründen) ohnehin nicht verkauft werden, soll die Bestätigung der Ertrags- und Liquiditätsplanung durch den Sachwalter ausreichen (Rechtsgedanke des § 220 Abs. 2 Satz 3 InsO). Das Fazit war: Man habe sich bisher nicht aus der Vorstellung von Insolvenzrecht als Zwangsvollstreckung gelöst, die Sanierung sei aber ein immer stärkeres Leitbild und deren Instrumente ein »guter Werkzeugkasten«, die InsO ermögliche aber keine rechtzeitige operative Sanierung. Auslöser eines »neuen Schutzschirms« könnten drohende Zahlungsunfähigkeit und »mittelfristige« Überschuldung (sechs bis neun Monate) sein. Maßgeblich seien »Zentralisierung und Professionalisierung« der Insolvenzgerichte im Interesse der Kompetenz für ökonomische Problemfelder.

Der erste Kongresstag endete nach der Kaffeepause mit einer Podiumsdiskussion (Teilnehmer: Bornemann, Kaserer, Kehren), moderiert von **RiinLG Dörte Bogumil** und Stephan Beth, die unter Einbeziehung der Diskussion mit den Teilnehmern Ergebnisse des Tages unter dem Thema »Sanieren um jeden Preis?« resümierte. Einige Themen sollen aleatorisch herausgegriffen werden: Im Zentrum stand zunächst die Frage nach dem Verständnis einer nachhaltigen Sanierung, deren Erreichung in einem Zeitraum von zwei bis drei Jahren gesehen wurde. Festgestellt wurde des Weiteren eine Diskrepanz: In der Finanzkrise (ab 2008) seien nur Banken gerettet worden, in der Coronakrise habe das Prinzip des Sanierens um jeden Preis gegolten. Die volkswirtschaftliche Relevanz von Insolvenzen

wurde mit offenem Ergebnis diskutiert und externe Faktoren der Unternehmensinsolvenzen wurden in den Raum gestellt. Bei dem Postulat der Marktkonformität müsse auf marktstörende Faktoren geachtet werden. Zahlen über (endgültige) Sanierungserfolge seien nicht bekannt. Zu Kosten von Insolvenzverfahren wurde für die USA berichtet (Kaserer), in Studien sei die Rede von 1,5 Mrd. US-Dollar Beraterkosten, von direkten Kosten in Höhe von 2–5 % des Buchwerts der Gläubigerforderungen. Bei börsennotierten Unternehmen könne man am Tag der Bekanntgabe des Insolvenzantrags mit jedenfalls 20 % Kursreduzierung rechnen (= Prognose der Insolvenzkosten). Beim Kredithandel sehe man am Preis für die gekauften Bankforderungen, was die Restrukturierung koste. Der Gesetzgeber müsse nicht noch mehr regulieren, die Marktmechanismen funktionierten in der Sanierung hinreichend. Der Insolvenzmarkt sei global. Der in der Vergangenheit festzustellende Wegzug »großer« Verfahren nach England als »Mekka« für Sanierungen zeige, dass man es nicht geschafft habe, Großverfahren hierzulande zu behalten. Das StaRUG sei aber nunmehr ein hervorragendes Instrument (Kehren).

Zur Transparenz in den Verfahren wurde geäußert, es gebe Insider und Outsider (mit Informationsdefiziten) im Insolvenzverfahren, sodass zu erwägen sei, ob man nicht die Bedingungen für die Outsider unter den Gläubigern verbessern sollte. Aus dem Teilnehmerkreis wurde angemerkt, dass auch das Regelverfahren seine Berechtigung habe. Es wurde die Frage gestellt, wer an der übertragenden Sanierung Interesse habe. Ebenfalls aus dem Teilnehmerkreis wurde gefragt, wo die Nachhaltigkeit bleibe, wenn die Sanierung fehlschlage. Sollte nicht der Berater dann einen Teil seines Honorars zurückzahlen? Zum StaRUG wurde ferner vorgebracht, dass das Moratorium kaum in Anspruch genommen werde. Von der Digitalisierung versprach man sich einige Fortschritte, wie Erhöhung der Transparenz der Verfahren durch einfachere Befüllung der Datenräume und Förderung der Produktivität. In die Debatte eingebracht wurden auch eine Pflichtversicherung für GmbH-Geschäftsführer mit moderaten Prämien sowie die Vorfinanzierung der Betriebsfortführung bei erkennbaren Anfechtungschancen. Mit einem Get-together und einer späteren Abendveranstaltung endete der erste Kongresstag.





Den zweiten Tag des Kongresses zu »Zustand und Zukunft des Umgangs mit massearmen Verfahren in Deutschland« eröffnete **MinDir a. D. Marie Luise Graf-Schlicker**, vormals BMJV, Leiterin der ständigen Deputation des DRIT, mit einer Einführung in die Thematik. Sie wies u. a. auf den infolge Masselosigkeit thematisierten »Konkurs des Konkurses« vor der InsO hin, auf die Maßgeblichkeit der Kostendeckung (in den Fällen des § 26 InsO), den Anstieg der Insolvenzzahlen (und damit massearmer Verfahren) im Jahr 2024 und die mit Masselosigkeit im Ergebnis verbundene fehlende Möglichkeit rechtsstaatlicher Insolvenzabwicklung. Damit verbunden sei wiederum, dass Verantwortliche zivil- bzw. strafrechtlich nicht in Anspruch genommen würden. Unter Moderation von Graf-Schlicker wurden in anschließenden Vorträgen Strukturen ausländischer Rechte (Österreich, Frankreich, England und Wales) zu dem Generalthema beleuchtet.

Prof. Dr. Bettina Nunner-Krautgasser, Universität Graz, berichtete über »Das verwalterlose Verbraucherinsolvenzverfahren in Österreich – Voraussetzungen, Verfahren und Änderungsbedarf«. Das Insolvenzverfahren nach der österreichischen Insolvenzordnung (IO) differenziert zwischen dem Sanierungsverfahren (§§ 169 ff. IO, mit und ohne Eigenverwaltung) und dem Konkursverfahren (als ordentliches Konkursverfahren und als Schuldenregulierungsverfahren, auf Gläubigerantrag als »Gesamtvollstreckung«, § 184a IO) mit Eigenverwaltung. Im Sanierungsverfahren muss eine Mindestquote von 30 % innerhalb von zwei Jahren nach Annahme des Sanierungsplans bezahlt werden. An die Seite des Schuldners tritt ein Sanierungsverwalter zur Überwachung und mit »Genehmigungskompetenzen«. Das Verbraucherinsolvenzverfahren (nat. Personen, auch ehemalige Unternehmer) ist grundsätzlich zur Kostenersparnis »verwalterlos« (bei unüberschaubaren Vermögensverhältnissen aber Entziehung der Eigenverwaltung). Der Schuldner kann sich durch eine anerkannte Schuldenberatungsstelle vertreten lassen (§ 192 IO). Auf Antrag des Schuldners ruht die Vollstreckung in bewegliches Vermögen (§ 49a IO), auf Gläubigerantrag wird Gesamtvollstreckung angeordnet (§ 184a IO). Dieses letztere Verfahren kann zur »Schuldenregulierung« werden, wenn der Schuldner Sanierungsplan oder Zahlungsplan oder Abschöpfungsverfahren beantragt.

Die Eröffnung des Verfahrens erfordert Kostendeckung im Insolvenzverfahren (§ 71 IO), im Schuldenregulierungsverfahren nur außerhalb der Eigenverwaltung (§ 183b IO), nicht in der Gesamtvollstreckung (§ 182a IO). Auf Schuldnerantrag gebe es den vorläufigen »Gratiskonkurs« (§§ 183, 184 IO), wenn der Schuldner ein Vermögensverzeichnis vorlege, einen nachweisbar erfüllbaren Zahlungsplan und eine Bescheinigung über die voraussichtliche Verfahrenskostendeckung aus seinen Einkünften. Instrumente der Restschuldbefreiung sind der Sanierungsplan (§§ 140 ff. IO), für nat. Personen die Sonderform der Sanierung durch Zahlungsplan (70% aller Fälle) über maximal sieben Jahre Zahlungsfrist mit Gläubigerzustimmung (§§ 193 ff. IO) und »subsidiär« das gesonderte Abschöpfungsverfahren (§§ 199 ff. IO) als Ultima Ratio über drei bis fünf Jahre ohne Gläubigerzustimmung (30% der Fälle). Das System der verwalterlosen Verbraucherinsolvenz (seit 1995) habe sich bewährt. Weitere größere Reformen seien nicht in Sicht, ausgenommen das Vorhaben von in Fachkreisen heftig kritisierten Fiskusvorrechten in der Insolvenzanfechtung. Dieses »Betrugsbekämpfungsgesetz« (BBKG) wurde mittlerweile verabschiedet (österreichisches BGBl. I Nr. 98/2025 v. 23.12.2025, Art. 5 BBKG, Teil Steuern, § 211a Bundesabgabenordnung). Die Insolvenzanfechtung bestimmter Steuern und Sozialversicherungsbeiträge wird weitgehend ausgeschlossen. Dieser Fiskusvorrang soll jährlich circa 27 Mio. Euro Mehreinnahmen generieren.

Im folgenden Vortrag zu französischen Unternehmensinsolvenzverfahren erläuterte **RAin Anja Droege Gagnier**, BMH Avocats, Paris, die Rechtslage in Frankreich unter dem Titel »Der Umgang mit massearmen Verfahren in Frankreich«. Die Referentin berichtete, dass 95 % der Insolvenzverfahren in Frankreich Kleinunternehmen betreffen. Seit 2022 seien die Insolvenzzahlen »drastisch« angestiegen, noch über den historischen Durchschnitt (jährlich 60.000 Insolvenzfälle) hinaus, was sie anhand einer Grafik seit 1991 verdeutlichte. Die Referentin differenzierte zwischen den beiden Typen von »Berufsträgern« als Akteuren im Insolvenzverfahren, dem »administrateur judiciaire« (2024: 166 Berufsträger), dem »eigentlichen« Insolvenzverwalter, und dem »mandataire judiciaire« (Funktion: Vertreter der Gläubigerinteressen; 2024: 309 Berufsträger), die parallel in »Schutzschirmverfah-

ren« (»procédure de sauvegarde«), Sanierungs- und Liquidationsverfahren tätig würden. Der meist lediglich in Sanierungsverfahren von Unternehmen mit mehr als 20 Mitarbeitern und 3 Mio. Euro Jahresumsatz bestellte »Insolvenzverwalter« habe nur ausnahmsweise Geschäftsleitungsbefugnisse, seine Hauptaufgaben seien Überwachung und Unterstützung, er stelle die Verbindung zwischen Unternehmen und Gericht her, analysiere die Unternehmenslage, konzipiere den Sanierungsplan und lege ihn dem Gericht vor. Ohne Fortführungsplan oder Unternehmensverkauf werde das Liquidationsverfahren eröffnet, regelmäßig ohne Insolvenzverwalter, zuständig werde der »mandataire judiciaire«, nunmehr als »liquidateur judiciaire«, der stets in allen Verfahren zu bestellen sei, ggf. sogar mehrere »mandataires«.



RAin Anja Droege Gagnier

Ein Verfahren sei massearm (»impécunieux«), wenn der Verwertungserlös unterhalb der Mindestvergütung des »mandataire judiciaire« liege (1500 Euro seit 2003); die Festlegung dieser Qualifizierung erfolge kurz vor dem Verfahrensende. Die Finanzierung der massearmen Verfahren erfolge durch den »Fonds de Financement des Dossiers Impécunieux« (FFDI, nicht rechtsfähig, verwaltet von der staatlichen »Caisse des Dépôts et Consignations« (CDC)), der 2024 aus seinen Mitteln 1367 Euro/»mandataire« ausgeschüttet hat. 21.843 Verfahren von 63.509 eröffneten Verfahren seien 2024 massearm gewesen (34 %; 2020: 90 % von 24.908). Die Vergütung durch den FFDI habe sich auf 29,9 Mio. Euro im Jahr 2024 belaufen (2020: 39,2 Mio. Euro). Die aktuelle Wirtschaftslage lasse einen Anstieg der massearmen Verfahren erwarten. Bis zu 40 % des Umsatzes in manchen Kanzleien der »mandataires judiciaires« stammten vom FFDI. Finanzierungskonzept des FFDI (2003–2024): Bei der CDC müssen alle Notare und »Insolvenzverwalter« die verwalteten Gelder gegen Zinsen hinterlegen. Der FFDI erhält 90 % der Zinsen daraus. Eine Entschädigung erhalten die »mandataires«, wenn die Vergütung aus dem Verwertungserlös unter 1500 Euro liegt. Aus steuerrechtlichen Gründen wurde dieses Verfahren ab 2025 abgeändert und es wurden Ersatzlösungen diskutiert, wobei man die Lösung über den Staatshaushalt präferierte (2025 i. H. v. 54 Mio. Euro, die auch angesichts der Reserven des Fonds von 90 Mio. Euro hinreichend schienen). Die-

se neue Refinanzierung lasse bei den »mandataires« für die Zukunft Risiken bei massearmen Verfahren für ihre Vergütung befürchten, weil die steuerbasierte Finanzierung des FFDI unter Haushaltsvorbehalt stehe. Da die massearmen Verfahren zunehmend völlig masselos seien, befürchtet auch die Referentin, dass die Refinanzierung des Fonds instabil werden könne.

RA Frank Tschentscher, Deloitte Legal, behandelte Aspekte des Rechts von Unternehmensinsolvenzen in England und Wales unter dem Titel »Der Umgang mit massearmen Verfahren in England«. In einem Überblick präsentierte er zunächst verschiedene Verfahren für jur. Personen (»Reorganisation Plan«, »Company Voluntary Arrangement«, »Administration«, »Liquidation«) und nat. Personen (»Individual Voluntary Arrangement«/IVA, »Court Administration Order«, »Debt Relief Order«, »Bankruptcy«). Eine Insolvenzantragspflicht (wie hierzulande nach § 15a InsO) gebe es ebenso wenig wie die Ablehnung einer Insolvenzeröffnung wegen fehlenden oder geringen Vermögens (womit wesentliche Probleme des massearmen Verfahrens in Deutschland vermieden werden), wohl aber eine haftungsbetonte Insolvenzrechtsordnung. Die von den Gläubigern gemiedene Variante der »Compulsory Liquidation« (»Winding-up«) führe kaum zu einer Quote für unbesicherte Gläubiger, generiere zudem Kosten (Gerichtskosten, »Petition Deposit« für den Insolvency Service, eine »Insolvenzbehörde«, »Executive Agency« des Department for Business and Trade, des Wirtschafts- und Handelsministeriums) und fördere daher die Bereitschaft der Gläubiger, einem Rückzahlungsplan zuzustimmen. Dieses Verfahren startet nach Sec. 124 Insolvency Act 1986 (IA) auf Antrag vom Gläubiger bzw. Schuldner bzw. im öffentlichen Interesse durch den Secretary of State; das Gericht ordnet bei Zahlungsunfähigkeit »Winding-up« an (wenn »just and equitable«). Die Zahlungsunfähigkeit definiert Sec. 123 IA (Cash-flow-Betrachtung oder Balance-Sheet-Test); auch die Nichtzahlung von mehr als 750 britischen Pfund auf das elektronische Verfahren des »Statutory Demand« hin innerhalb von drei Wochen führt zur gesetzlichen Vermutung der Zahlungsunfähigkeit. Im »normalen« Insolvenzverfahren wählen Gläubiger, Schuldner oder Gesellschafter den »Insolvenzverwalter«, bei Masselosigkeit erfolge die Bestellung eines »Official Receiver« (»governments version of an insolvency practitioner«), eines Akteurs aus den Reihen des Insolvency Service.

Sanktionen gegen rechtswidrig agierende Verantwortliche der Unternehmen regeln die Sec. 212 IA ss. (fraudulent trading; wrongful trading) sowie der »Company Directors Disqualification Act« (1986). Der Referent wies hier auf den 2024 vom High Court entschiedenen Fall BHS British Home Stores hin (BHS, Großinsolvenz 2016) mit Haftung von Direktoren in vielfacher Millionenhöhe (insgesamt 110 Mio. britische Pfund; siehe Wright & Ors v Chappell & Ors, [2024] EWHC 1417 (Ch)). Bei nat. Personen falle seit 06.04.2024 bei der Debt Relief Order (DRO) keine Verwaltungsgebühr für den Insolvenzantrag mehr an (90 britische Pfund). Verfahrensvoraussetzungen der DRO sind: Verbindlichkeiten von weniger als 50.000 britischen Pfund, kein hinreichendes verfügbares monatliches Einkommen zur Schuldentilgung, eigene Vermögenswerte von weniger als 2000 britischen Pfund, mindestens drei

Jahre Aufenthalt und/oder Arbeit in England, keine DRO in den vergangenen sechs Jahren und kein laufendes Bankruptcy-Verfahren oder IVA. Den Antrag auf eine DRO dürfe nur ein »Authorised Debt Advisor« stellen, Organisationen, zu denen eine Reihe von gemeinnützigen Schuldnerberatungsorganisationen gehört.

Das online geführte Bankruptcy-Verfahren ohne originäre Zuständigkeit des Gerichts bedürfe des Schuldner- oder Gläubigerantrags. Die Kosten sind davon abhängig, wer Antragsteller ist. Zugeordnet wird ein »Adjudicator« aus den Reihen des Insolvency Service (Sec. 398 IA), der nach Vorliegen der Voraussetzungen zeitnah innerhalb von 28 Tagen die »Bankruptcy Order« erlässt, den Eröffnungsbeschluss (Sec. 263l IA) mit der Folge des Übergangs der Bearbeitung auf den Official Receiver (u. a. Sec. 263M IA und Rule 10.45 IR 2016). Bei Ablehnung der Eröffnung steht dem Schuldner ein Rechtsbehelf zu. Die Kosten sind gering (gerichtskostenfrei; Adjudicator/Official Receiver zusammen 680 britische Pfund). Der Gläubigerantrag ungesicherter Gläubiger bedarf einer Forderung von mindestens 5000 britischen Pfund, des Nachweises der Zahlungsunfähigkeit (s. o.) und der Kostentragung für Gericht und Official Receiver (zusammen 1270 britische Pfund). Nach zwölf Monaten endet das Verfahren, wenn der Schuldner seine Pflichten erfüllt hat, zugleich erfolgt automatische Restschuldbefreiung (»discharge«, Sec. 279, 281 IA). Interessant war auch die historische Herleitung der schnellen Restschuldbefreiung und des Konzepts, dem Schuldner umgehend eine zweite wirtschaftliche Chance zu geben, aus einem gewachsenen Verständnis der weltweiten Handelsbeziehungen Englands und Großbritanniens in Verbindung mit dem vergangenen britischen Empire. Die Conclusio aus den drei Referaten ist, dass man sich in Österreich, Frankreich sowie England und Wales mit den massearmen Verfahren mit differenzierten Lösungen auseinandergesetzt hat. Nach der Kaffeepause begann der letzte Teil des Kongresses.

RA Prof. Dr. Hans Haarmeyer, Leiter des Ausschusses »Massearme Insolvenzverfahren« der Ständigen Deputation des DRIT, stellte äußerst engagiert die Ergebnisse der Arbeitsgruppe »Massearme Verfahren« des DRIT vor, begleitet von einem sehr vertiefenden Papier mit dem Bericht des Ausschusses mit anregenden Reformvorschlägen. Die Massenkrise wurde als Strukturschwäche des Insolvenzrechts identifiziert, weil sie Gläubiger ohne den Schutz des Insolvenzrechts benachteiligt und von gerade nicht schutzwürdigen (wie fraudulent) Schuldner »gezielt« genutzt werden könne (Laukemann, KTS 2024, 415 ff.). Dieses Defizit, der »Konkurs des Konkurses«, ein dauerhaftes Phänomen über die Zeiten hinweg, habe (unter der Konkursordnung) den Höhepunkt 1987 mit 76,38 % erreicht. Grund sei unverändert die ordnungspolitisch fragliche Entscheidung hin zum Kostendeckungsprinzip als Verfahrensvoraussetzung. Damit verbunden sei die »flächendeckende« Insolvenzverschleppung um circa ein Jahr, die nicht nur aus Sorge vor »Stigmatisierung und Kontrollverlust« bestehe, sondern auch getrieben werde von »Beratern und Bestattern, deren Geschäftsmodell die Krise [sei] (crash-industry)«. Aber auch Gläubiger profitierten von in dieser Zeit noch erfolgenden Zah-

lungen. Die Abweisungen mangels Masse lagen regional zwischen 32 % und 18 % (Durchschnitt: 26 %). Haarmeyer umriss sodann verschiedene Lösungsansätze wie den Wegfall der Kostendeckung und eine staatliche Vorfinanzierung des Verfahrens, eine Pflichtversicherung für Kapitalgesellschaften zur Kostendeckung, ggf. als EU-Richtlinie, die Errichtung eines Insolvenzfonds (Finanzierung: höhere Gerichtskosten für massereiche Verfahren, Zinserträge aus der Anlage von Verwalterhonoraren, vom Referenten kritisch gesehen aufgrund hoher Umsetzungs komplexität und Bürokratieaufwand) und die »Separierung eines Insolvenzeröffnungskapitals aus Stammeinlage« (Theisen, ZIP 2006, 1892 ff., Beispiel: §§ 72–72b österreichische IO).



Prof. Dr. Bettina Nunner-Krautgasser

Zur Reduzierung der massearmen Verfahren wird eine Neufassung (n. F.) des § 26 InsO vorgeschlagen: Die Norm soll dahin gehend ergänzt werden, dass die Abweisung mangels Masse unterbleibt, wenn »überwiegende Wahrscheinlichkeit« (neu) für Kostendeckung während des laufenden Verfahrens besteht bzw. für Kostenstundung (§ 4a InsO) oder dass ein Massekostenbeitrag von den in einem vorgeschlagenen § 26 Abs. 4 InsO n. F. genannten Betroffenen erlangt werden kann. Der Beitrag soll demnach vom Insolvenzgericht von Amts wegen angeordnet werden können (§ 26 Abs. 5 InsO n. F.), auch dann, wenn das Schuldnervermögen aus Anfechtungsansprüchen oder anderen Ansprüchen bzw. Forderungen besteht. Verpflichtete zur Kostendeckung sind bis zur Höhe von insgesamt 10.000 Euro nach diesem Vorschlag Geschäftsführer, Gesellschafter und andere organschaftliche Vertreter, soweit sie nicht länger als zwei Jahre aus ihrer Rechtsstellung ausgeschieden oder als Gesellschafter nur Kleinbeteiligte (§ 39 Abs. 5 InsO) sind. Zu diesem Zweck hat der vorläufige Insolvenzverwalter auch zu prüfen, »in welchem Zeitraum die materielle Insolvenz des Schuldners eingetreten ist« (§ 22 Abs. 1 Nr. 3 Hs. 2 InsO n. F.). Die Begründung fokussiert u. a. auf das Ziel der Wahrung der Ordnungsfunktion des Insolvenzrechts, die Reduzierung des hohen Anteils nicht eröffneter Verfahren (25–33 %), die Durchsetzung der Pflicht zur Errichtung eines Früherkennungs-

systems (§ 1 StaRUG), die es erforderlich machten, eine solche beschränkte Kostenhaftung der Akteure des Schuldners einzuführen. Vorbild ist die vergleichbare Vorschrift des § 72a IO (Österreich). Die Maßnahme sei verhältnismäßig angesichts ihres volkswirtschaftlichen Nutzens, u. a. wegen der Zurückdrängung der seit 150 Jahren geübten Insolvenzverschleppung und der Firmenbestattung mit gleichzeitigem Vorteil für die Gläubigersamtheit (Bericht DRIT, II. 2., S. 1–4, Zeile 40–190), siehe <https://insolvenzgerichtstag.de/wp-content/uploads/2025/08/DRIT-Abschlusspapier-2025.pdf>.

Plädoyer für schlankeres Verbraucherinsolvenzverfahren

Zum Verbraucherinsolvenzverfahren führte Haarmeyer aus, es verfehle seinen Zweck (nur Quoten in 10 % der Fälle). Trotz fünf Millionen betroffener Haushalte gebe es jährlich nur circa 100.000 Verfahren. Diese würden zu spät eingeleitet (Grund: Stigmatisierungsängste). Es gebe zu wenige Schuldnerberatungen, die schlecht ausgestattet seien und Wartezeiten bis zu einem Jahr hätten, das Verfahren sei »überbürokratisiert«. Das österreichische Modell der Abwicklung von Verbraucherinsolvenzen als »Königsweg« (siehe dazu auf S. 60 oben die Ausführungen von Nunner-Krautgasser zum österreichischen Recht) habe die Arbeitsgruppe des DRIT nach kontroverser Diskussion abgelehnt. Der Bericht der Arbeitsgruppe führt dazu aus, das Verbraucherinsolvenzverfahren (II. 2., S. 5–15, Zeilen 195–685 Bericht, einschließlich Gesetzesvorschlag Prof. Dr. Grote, Köln, i. V. m. AGIS im DAV) sei »Dauerbaustelle«, regelmäßig massearm, ohne Quote für die Gläubiger in 90 % der Fälle und kaum mit Gläubigerbegleitung. Zutreffend werden der hohe Ressourcenverbrauch für die Verfahren sowie die zunehmende Verschuldung gerade jüngerer Generationen bis 25 Jahre beklagt. Der Gesetzgeber wird zu »zügigem Handeln« und schlankeren Verfahren sowie zur Korrektur von Fehlentwicklungen aufgefordert (S. 5 des Berichts, Zeilen 195–240). Der Ausschuss entwickelt sechs Vorschläge (zudem fordert er u. a. die Stärkung der Finanzkompetenz schon in der schulischen Bildung): (i) Beibehaltung der dreijährigen Restschuldbefreiungsfrist. (ii) Zur Lösung der Verstrickungsproblematik bei vorinsolvenzlicher Lohn-/Gehalts- bzw. Kontopfändung soll diese bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens »automatisch« unwirksam werden, mit erweiterter Drittschuldnerauskunft auf Anforderung des Pfändungsgläubigers (Änderung von § 89 InsO). (iii) Eine Ausschlussfrist für Forderungsanmeldungen etwa drei Monate nach Ende der Anmeldefrist mit Wiedereinsetzungsoption nach § 233 ZPO. Begründung: unverhältnismäßiger Aufwand, Erleichterung eines Insolvenzplans ohne Risiken hierfür durch »Nachzügler für die Ermöglichung praktisch unbefristeter nachträglicher Anmeldungen (§ 177 InsO; etwaig kann Anmeldung noch nach dem Schlusstermin bis zur Verfahrensaufhebung erfolgen, BeckOK Insolvenzrecht/Zenker, § 177 Rn. 1)«. (iv) Ausschluss bzw. Einschränkung

der nachträglichen Umqualifizierung einer angemeldeten Forderung als deliktisch unter § 302 InsO. (v) Keine Pflicht zur Nutzung eines Gläubigerinformationssystems (GIS) im Verbraucherinsolvenzverfahren (Ausnahme von § 5 Abs. 5 InsO). (vi) Restschuldbefreiung auch für Masseverbindlichkeiten, soweit keine persönlichen Pflichtverletzungen des Schuldners deren Ursache seien (§ 301 InsO analog). Dies insbesondere für Steuerforderungen, die im Insolvenzverfahren entstehen (z. B. wegen bei der Verwertung aufgedeckter stiller Reserven nach der Judikatur des BFH).

Während der Einführung und anschließend auf dem Podium diskutierten die Referentinnen und Referenten des Kongresstages (Graf-Schlöcker, Nunner-Krautgasser, Droegge Gagnier, Tschentscher, Haarmeyer) die Thematik und die gewonnenen Erkenntnisse sehr engagiert untereinander und mit dem Publikum. Auch hier einige aleatorisch ausgewählte Aspekte: Mit Blick auf ausländische Strukturen und Rechtsentwicklungen wurde auf die starke Position der Kreditschutzverbände in Österreich hingewiesen, ein Alleinstellungsmerkmal. Die sanierungsoffene Insolvenzkultur im UK sei historisch darauf zurückzuführen, dass das British Empire seit dem 18. Jahrhundert auf Schuldenfinanzierung gestützt worden sei. Erwähnt wurde ferner die schrittweise Abschaffung des debtors prison (»Schuldturm«) in den USA vom frühen 19. Jahrhundert bis endgültig nach dem Bürgerkrieg. Aus dem Teilnehmerkreis kam schließlich der wohlbegründete Vorschlag des Wegfalls der außergerichtlichen Schuldenbereinigung (nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO–§ 309 InsO). In den Einwürfen und Diskussionen kam u. a. zum Ausdruck, dass die Insolvenzrichter zu häufig mit Kleinigkeiten befasst würden, kein Schuldner stelle grundlos einen Insolvenzantrag. Auch die Beschränkung der Anmeldefrist (wie in Rumänien, Polen, Schweden) war Gegenstand der Erörterung. Ferner wurde die Thematik einer (Pflicht-)Versicherung für GmbH-Geschäftsführer mit niedrigen monatlichen Prämien (30–50 Euro) angesprochen. Ebenso wurde betont, dass aktuell der Gedanke der Ordnungsfunktion des Insolvenzrechts zu kurz komme. Ein Interesse an der vollständigen Aufklärung bei Insolvenzsachverhalten sei offenbar nicht erwünscht. Man prüfe nicht nach, wo das Geld des insolventen Schuldners geblieben sei. Zur früheren Praxis der Insolvenzgerichte in den 80er-Jahren des letzten Jahrhunderts wurde erwähnt, dass der Insolvenzrichter vom Rechtspfleger vorbereitete und vorgelegte Beschlüsse schlicht nur »abgenickt« habe. Durch die Ablehnung bzw. Einstellung mangels Masse werde die Liquidation wieder dem Geschäftsführer übertragen und Gläubiger würden ausgebootet. Sanierungen erfolgten teilweise zulasten von Marktkonkurrenten der insolventen Unternehmen. In den Blick genommen wurden auch die bei den Unternehmen unzureichenden Früherkennungsinstrumente entgegen gesetzlicher Vorgabe (siehe § 1 StaRUG).

Stephan Beth schloss zeitlich plangemäß die Tagung, dankte allen Beteiligten, Teilnehmern, der Universität und ihren Repräsentanten sehr herzlich. Er freue sich darauf, alle im Jahr 2026 wieder im selben Format des DRIT an derselben Stelle in der Universität Mannheim erneut begrüßen zu dürfen. <<